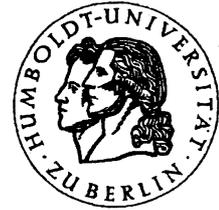


Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Philosophische Fakultät III **Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften**

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Kulturwissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach

Teil II 52 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Kulturwissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 13 / 1995

4. Jahrgang / 18. August 1995

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Kulturwissenschaft als Hauptfach

Teil II 52 der Masterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

(3) Der MTSG Kulturwissenschaft, der als 1. oder 2. Hauptfach (HF) studiert werden kann, ist grundsätzlich mit allen an der HUB und an Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar.

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Im Fach Kulturwissenschaft ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist eine weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. In einer der lt. Hochschulreife ausgewiesenen modernen Fremdsprachen ist eine höhere Ausbildung bis zur Konversationsfähigkeit auf Kongressen nachzuweisen.

Die Lehrenden können die Zustimmung zu einem Themenvorschlag für die Magisterarbeit von ausreichenden Sprachkenntnissen abhängig machen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Kulturwissenschaft als Hauptfach (HF) neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grund- und im Hauptstudium jeweils 30 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen freier Wahl sind jeweils 10 SWS vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienberatung

Eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird dringend empfohlen. Diese Beratungen haben die Aufgabe, den Studierenden bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden wie folgt angeboten:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen/eine vom Institut dazu beauftragte/n Mitarbeiter/in durchgeführt.
- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl des/der Studierenden durchgeführt.

§ 4 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von 'Kultur', den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von 'Kultur', den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind insgesamt 30 SWS aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-Bereich zu belegen, darunter je eine Einführung in „Ästhetik“ und „Kultur“ sowie je zwei darauf aufbauende Proseminare.

¹ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 02. Juni 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Von den vier geforderten Leistungsnachweisen (LN sind benotete Scheine) entfallen je zwei auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Davon muß je ein Leistungsnachweis prüfungsrelevant sein [s. MAPO HUB Teil I § 6 (5)].

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsteil zu stellen.

(2) Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich.
2. Von den vier Leistungsnachweisen im Grundstudium muß mindestens einer mündlich und einer schriftlich erbracht werden. Die Leistungsnachweise im Grundstudium sind im Verhältnis 2 : 2 auf die Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ zu verteilen.
3. Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:
Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten im Grundstudium umfassen.
4. Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:
Referate [lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.
5. Als prüfungsrelevante Studienleistungen [vgl. § 6 Abs. (5) MAPO HUB Teil I] gelten jene, die den Vorschriften der Bewertung und der Wiederholung von Prüfungsleistungen der MAPO HUB Teil I §§ 7 bis 12, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 24 genügen.
6. Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen [s. § 5, Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] erfüllt hat. Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung (max.

40 Min.) in den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ (bei freier Prüfer- und Themenwahl - je ein Thema pro Studienschwerpunkt)

oder

aus zwei mündlichen Teilprüfungen (max. 20 Min) in den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ (bei freier Prüfer- und Themenwahl - je ein Thema pro Studienschwerpunkt). Die Prüfungsthemen sind den vier Studienschwerpunkten (s. „§ 4 Abs. (4) Studieninhalte und -ziele“ der Studienordnung des MTSG Kulturwissenschaft) zu entnehmen. Die mündlichen Prüfungsleistungen in den beiden Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ werden gesondert benotet.

Die Noten der geforderten prüfungsrelevanten Studienleistungen (je ein entsprechender LN aus „Ästhetik“ und „Kultur“) und die der mündlichen Prüfung (Kollegialprüfung oder zwei Teilprüfungen) im 1. HF Kulturwissenschaft werden addiert und durch vier geteilt: daraus ergibt sich die Fachnote des Grundstudiums.

Die Note der gesamten Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der beiden Hauptfächer bzw. aus der Fachnote im Hauptfach (doppelt gewichtet) und denen der beiden Nebenfächer gebildet.

§ 5 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von 'Kultur', den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von 'Kultur', den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind insgesamt 30 SWS aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-Bereich zu belegen. Die vier Leistungsnachweise (LN sind benotete Scheine) verteilen sich je nach Schwerpunktwahl 3 : 1 oder 1 : 3 auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Der Nachweis der Anzahl der geforderten Leistungsnachweise gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Eröffnung des Magisterverfahrens.

(2) Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich. Mindestens je ein Leistungsnachweis in „Ästhetik“ und „Kultur“ ist in schriftlicher Form zu erbringen.

2. Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel bis 25 Seiten umfassen.

3. Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

Referate [lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

4. Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Anforderungen der Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat [s. § 5 Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] und die bestandene Zwischenprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist. Der Antrag zur Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu stellen.

Die Magisterprüfung, die als Blockprüfung durchgeführt wird, besteht im Hauptfach aus folgenden Teilen, wobei die Magisterarbeit anderen Prüfungen vorgeht:

- der Magisterarbeit im 1. Hauptfach (ein Anteil der Magisterarbeit kann in medialer Präsentation vorliegen). Das Thema ist in Absprache mit einem/einer im Studiengang hauptamtlich tätigen Professor/in und Prüfungsberechtigten frei zu vereinbaren. Die Übergabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß an den Kandidaten/die Kandidatin und ist aktenkundig zu machen (§ 23 Abs. (3) MAPO HUB Teil I). Neben dem Thema der Magisterarbeit muß das Schriftstück das Anfangs- und dementsprechend das Abgabedatum (6 Monate Bearbeitungszeit, gem. § 23 Abs. (5) der MAPO HUB Teil I) sowie den Namen des Erstgutachters (Betreuers) verzeichnen.

Die Magisterarbeit muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung nachweisen und sollte den Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren dem Prüfungsausschuß des 1. Hauptfaches zu übergeben. Der Prüfungsausschuß leitet je ein Exemplar an die Gutachter weiter. Die Magisterarbeit wird durch den Betreuer und einen weiteren

Prüfungsberechtigten begutachtet und bewertet. Die Bewertung erfolgt gem. § 23 Abs. (9) der MAPO HUB Teil I. Die Gesamtnote dieser Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der als mindestens „bestanden“ bewerteten Noten.

- der mündlichen Prüfung. Sie findet als Kollegialprüfung (mit je einer Vertreterin/einem Vertreter aus der „Ästhetik“ und der „Kulturwissenschaft“) statt. Die Prüferin/der Prüfer sind frei wählbar. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten und besteht aus je einer Teilprüfung für die Stoffgebiete „Ästhetik“ und „Kulturwissenschaft“. Die Prüfungszeit kann zwischen „Ästhetik“ und der „Kultur“ im Verhältnis 1 : 2, 2 : 1 oder 1 : 1 aufgeteilt werden. Die zu prüfenden vier Vertiefungsgebiete sind frei zu vereinbaren und allen vier Studienschwerpunkten zu entnehmen. Die Themen der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit überschneiden. Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungsnoten, wobei die zum Schwerpunkt gewählte Teilprüfung doppelt gewichtet wird.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. Studierende im Hauptstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Magisterprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat (künftig Fakultätsrat) erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung nach diesen Prüfungsbestimmungen ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar. In strittigen Fällen entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsfällen der Prüfungsausschuß.

§ 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften**

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Kulturwissenschaft als Nebenfach**

Teil II 52 der Masterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

plomstudiengängen kombinierbar, welche eine Nebenfach- bzw. eine nichtfachimmanente Wahlpflichtfachausbildung im Umfang von mind. 14 SWS (je GS und HS) fordern.

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Im Fach Kulturwissenschaft ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist eine weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. In einer der lt. Hochschulreife ausgewiesenen modernen Fremdsprachen ist eine höhere Ausbildung bis zur Konversationsfähigkeit auf Kongressen nachzuweisen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Kulturwissenschaft als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grund- und im Hauptstudium jeweils 14 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen freier Wahl sind jeweils 6 SWS vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Kulturwissenschaft als NF ist grundsätzlich mit allen an der HUB und an Berliner Universitäten vertretenen MTSG sowie mit jenen Di-

§ 3 Studienberatung

Eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird dringend empfohlen. Diese Beratungen haben die Aufgabe, den Studierenden bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen/eine vom Institut dazu beauftragte/n Mitarbeiter/in durchgeführt.
- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl des Studierenden durchgeführt.

§ 4 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von 'Kultur', den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von 'Kultur', den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind 14 SWS aus dem Pflicht(P)- und Wahlpflicht(WP)-Bereich zu belegen, darunter eine Einführung in „Ästhetik“ oder „Kultur“ sowie je zwei darauf aufbauende Proseminare (eines in „Ästhetik“ und eines in „Kultur“).

¹ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 02. Juni 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Von den geforderten zwei Leistungsnachweisen (LN sind benotete Scheine) entfallen je einer auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Davon muß ein Leistungsnachweis prüfungsrelevant sein [s. MAPO HUB Teil I § 6 Abs. (5)].

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsteil zu stellen.

(2) Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich.
2. Von den zwei Leistungsnachweisen im Grundstudium muß einer mündlich und einer schriftlich erbracht werden. Die Leistungsnachweise im Grundstudium sind gleichgewichtig auf die Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ zu verteilen.
3. Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:
Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten im Grundstudium umfassen.
4. Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:
Referate [lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.
5. Als prüfungsrelevante Studienleistungen [vgl. § 6 Abs. (5) MAPO HUB Teil I] gelten jene, die den Vorschriften der Bewertung und der Wiederholung von Prüfungsleistungen der MAPO HUB Teil I §§ 7 bis 12, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 24 genügen.
6. Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen [s. § 5, Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] erfüllt hat. Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (max. 20 Min.)

in den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ (bei freier Prüfer- und Themenwahl - je ein Vertiefungsgebiet aus zweien der vier Studienschwerpunkte).

Die Note der geforderten prüfungsrelevanten Studienleistung (aus „Ästhetik“ oder „Kultur“) und die der mündlichen Prüfung im NF Kulturwissenschaft ergeben die Abschlußnote des Grundstudiums.

Die Note der Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der beiden Hauptfächer bzw. aus der Fachnote im Hauptfach (doppelt gewichtet) und den der beiden Nebenfächer gebildet.

§ 5 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von 'Kultur', den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von 'Kultur', den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind 15 SWS aus dem Pflicht(P)- und Wahlpflicht(WP)-Bereich zu belegen. Die zwei Leistungsnachweise (LN sind benotete Scheine) verteilen sich je nach Schwerpunktwahl 2 : 0, 0 : 2 oder 1 : 1 auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Der Nachweis der Anzahl der geforderten Leistungsnachweise gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Eröffnung des Magisterverfahrens beim Prüfungsausschuß.

(2) Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich. Mindestens ein Leistungsnachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen.
2. Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:
Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel bis 25 Seiten umfassen.
3. Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:
Referate [lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.
4. Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Anforderungen der Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen [s. § 5 Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] erfüllt hat und die bestandene Zwischenprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist. Der Antrag zu Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu stellen.

Die Magisterprüfung, die als Blockprüfung durchgeführt wird, besteht im NF Kulturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung oder einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen besteht. Die Prüfungszeit kann zwischen der "Ästhetik" und der "Kultur" je nach Schwerpunktbildung der/dem Studierenden im Verhältnis 0 : 2, 2 : 0 oder 1 : 1 aufgeteilt werden. Die Prüferin/der Prüfer ist frei wählbar, die Prüfungsdauer beträgt max. 30 Min. Es werden zwei Studienschwerpunkte geprüft. Die zu prüfenden Vertiefungsgebiete sind frei zu vereinbaren und zwei der vier Studienschwerpunkte zu entnehmen. Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel beider Prüfungsnoten.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. Studierende im Hauptstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Magisterprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat (künftig Fakultätsrat) erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung nach diesen Prüfungsbestimmungen ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar. In strittigen Fällen entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsfällen der Prüfungsausschuß.

§ 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaft

Studienordnung
für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Kulturwissenschaftals Haupt- und Nebenfach

Präambel:

Fachbestimmung der Kulturwissenschaft

Kulturwissenschaft und Ästhetik sind heute weder in Begriff noch Gegenstand eindeutig zu definieren. Die kulturellen und ästhetischen Praktiken unterliegen einem beschleunigten Wandlungsprozeß. Entsprechend steht auch das Fach Kulturwissenschaft vor der Schwierigkeit, an überlieferte Wissenschaftsparadigmen nicht nur anschließen, sondern sein Fachverständnis in unmittelbarer Konfrontation mit der wissenschaftlich-technischen Zivilisation und ihren historischen Voraussetzungen bilden zu müssen. Dabei ist es selbstverständlich, daß Wissenschaft und Technik nicht als unbefragte Gegebenheiten gelten können.

Das kulturwissenschaftliche Studium leitet zur kritischen Selbstreflexion seiner Methoden, Inhalte und Ziele an wie auch zu einer historisch-systematischen Rekonstruktion seiner Gegenstände. Die Ausbildung wird sich nicht einem wie immer ausgewiesenen gesellschaftlichen Auftrag verschreiben, sondern der strikten Analyse von Geschichte und Gegenwart kultureller Prozesse verpflichtet sein - als Voraussetzung von deren Kritik. Gerade dadurch wird die Kulturwissenschaft ihrer sozialen Verantwortung gerecht.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die neuzeitlichen Gesellschaften sich zu wissenschaftlich-technischen Zivilisationen gewandelt haben. Das heißt: die technischen Systeme durchdringen nicht nur die traditionell nicht-technischen Sektoren der Kultur, sondern bestimmen auch solche Gesellschaften, die historisch, ethnisch oder kulturell von der westlichen Zivilisation unabhängige Wege beschritten. Im globalen Maßstab sind Gesellschaften und Kulturen "technomorph".

Das Bild- und Schriftgedächtnis der Kultur(en) ist als Archiv jener Praktiken und symbolischen Formen zu rekonstruieren, welche die Transformation der Gesellschaften zu wissenschaftlich-technischen Zivilisationen bedingt haben - oder die als Preis eines (vermeintlichen) Fortschritts untergegangen sind und doch eine kritische Funktion beim Eingedenken der historischen Opfer und Gewalten zu entwickeln vermögen.

Die Erforschung und kritische Reflexion der Lebensbedingungen, der kulturellen und symbolischen Praktiken der hochtechnisierten Zivilisationen und ihrer historischen Voraussetzungen sind Gegenstand und Ziel des kulturwissenschaftlichen Studiums.

Dem Typus der von Europa historisch ausgegangenen westlichen Industriegesellschaft ist gegenüber den außereuropäischen Kulturen kein Vorrang einzuräumen. Vielmehr kommt es im Studium der Kulturwissenschaft darauf an, Einsichten in die Dialektik von eigener und fremder Kultur zu entwickeln und dabei das Nebeneinander und zunehmend auch das Ineinander der vielen Kulturen zu beachten, insbesondere auch die historischen und gegenwärtigen Formen der Hegemonie analysieren zu lernen.

Da für die Bildung von Kultur die Konstruktion der Geschlechter grundlegend ist, werden in diesem MTSG Kulturanalyse und Frauenforschung aufeinander bezogen. Dabei werden immer auch die Geschichte der Sexualität und ihrer Phantasmen, die Geschichte des Körpers und der Sinne sowie die normative und symbolische Ordnung der Geschlechter thematisch. "Sex and Gender-Studies" bilden eine paradigmatische Schnittstelle zwischen Natur und Gesellschaft.

Das Ästhetische ist eine unverzichtbare Dimension der gesellschaftlichen Reproduktion. Nicht nur die Künste, sondern auch die Ästhetiken des Alltags und die (medial und sozial vermittelten) Formen des individuellen und kollektiven Wahrnehmens von Welt (Aisthesis) spielen für das Funktionieren von Kulturen eine kaum zu überschätzende Rolle. Geschichte, Formen und Systeme des Ästhetischen bilden deswegen innerhalb des MTSG nicht nur eine gesonderte Fachrichtung, sondern gehören auf allen Ebenen der Kulturwissenschaft zu den zentralen Fragestellungen.

Kulturwissenschaft und Ästhetik gehören aufgrund ihrer historischen wie systematischen Verschränkung zusammen. Beide sind ohne ihre mediale Vermittlung undenkbar, wobei 'Medien' sowohl Erzeugnisse wie Bedingungen des Kulturprozesses darstellen. 'Medien' sind nicht nur als (moderne) technische Medien zu verstehen, sondern historisch und systematisch als

das, worin Wahrnehmen, Fühlen und Denken ihre charakteristischen Formen finden. In diesem Sinn verweisen 'Ästhetik', 'Kultur' und 'Medien' auf allen Stufen der Ausbildung aufeinander.

Der MTSG Kulturwissenschaft hat an der Humboldt-Universität eine besondere Tradition, die vor allem in der gleichberechtigten Berücksichtigung der Ästhetik und ästhetischen Praxis zum Ausdruck kommt. Der MTSG ist Teil einer Fächergruppe, die insgesamt kunstbezogen definiert ist (Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Klassische Archäologie). Dies ist in der Bundesrepublik einmalig und stellt eine außergewöhnliche Chance der Fachentwicklung dar. Charakteristisch ist ferner die Integration medienwissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie ein technikgeschichtlicher Bezug in beiden Studienrichtungen. Der interdisziplinäre Charakter des MTSG Kulturwissenschaft führt zu engen Kooperationen mit anderen Disziplinen an der Humboldt-Universität (Sozialwissenschaften, Europäische Ethnologie, Philosophie, Philologien, Rechts- und Politikwissenschaft sowie den o.g. Fächern des Fakultätsinstituts Kultur- und Kunstwissenschaften). Angestrebt sind Kooperation mit anderen Einrichtungen in Berlin (FU, TU, Kunsthochschulen, Museen, Kultureinrichtungen). Es wird den Studierenden empfohlen, diese Chancen zu transdisziplinärer Arbeit zu nutzen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1992 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 21. November 1994 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Kulturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach erlassen.¹

(2) Diese Studienordnung regelt den MTSG Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. In ihr werden Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des MTSG im 1. und 2. Hauptfach (HF) sowie im Nebenfach (NF) bestimmt.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 4 Studieninhalte und -ziele

Über die in den §§ 4, 7, 8 und 23 der MAPO HUB Teil I genannten Prüfungsanforderungen hinaus verfolgt das Studium der Kulturwissenschaft folgende Studienziele:

(1) Das allgemeine Studienziel ist die selbständige und kompetente Teilnahme an der kulturwissenschaftlichen Forschung und Praxis.

(2) Dies erfordert folgende Kenntnisse:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden vertraut sein mit dem Grundproblem der Kulturwissenschaft und ihren historischen und systematischen Aspekten. Dazu sind gründliche kultur- und ästhetikgeschichtliche Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die intensive Beschäftigung mit mehreren Epochen der Kultur- und Ästhetikgeschichte oder mit historischen Autoren vorausgesetzt, deren Werk das Ganze einer Epoche repräsentiert. Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in speziellen Problembereichen der Kulturwissenschaft soweit Fuß fassen, daß sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(3) Die allgemeinen Studienziele erfordern folgende Fähigkeiten:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein,

- die kulturwissenschaftlichen Aspekte von historischen und gegenwärtigen Problemen zu erkennen,
- deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu analysieren,
- ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären und
- weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

¹ Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 02. Mai 1995 angezeigt.

Ferner sollen die Studierenden lernen,

- die wissenschaftlichen Methoden der Kulturwissenschaft (vor allem im Umgang mit der Forschung) selbständig anzuwenden,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten,
- wobei neben der schriftlichen Formulierung mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

Ausdrücklich wird auf die interdisziplinären Zusammenhänge der meisten kulturwissenschaftlichen Fragestellungen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, daß eine produktive Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

Im MTSG Kulturwissenschaft wird der Komplexität kultureller und ästhetischer Prozesse in modernen und historischen Gesellschaften Rechnung getragen - durch die Vermittlung kulturphilosophischer, ästhetiktheoretischer und historischer Grundkenntnisse (im Sinne eines Bildungsstudiums) bis hin zur Vermittlung spezieller Kenntnisse (auch im Sinne berufsbezogener Ausbildung).

(4) Der MTSG Kulturwissenschaft besteht aus den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kulturwissenschaft“. Diese Studienrichtungen unterteilen sich jeweils in einen historischen und einen gegenwartsbezogenen/ theoretischen Studienschwerpunkt. Diese vier Studienschwerpunkte haben folgende Studieninhalte:

Im historischen Bereich von 'Kultur':

- Kultur- und Mentalitätsgeschichte (einschließlich der historischen Anthropologie und der Geschichte des Unbewußten)
- Geschichte der symbolischen Formen und Kulturtechniken, Formen des kulturellen Gedächtnisses
- Geschichte der Alltagskulturen
- Geschichte der Geschlechterdifferenz
- Kulturgeschichte von Natur und Technik
- Geschichte der Kulturbegegnung und des Synkretismus

Im theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von 'Kultur':

- Theorien der Kultur und Kulturwissenschaft
- Wissenschaftsgeschichte und Methodologie der Kulturwissenschaft

- Kulturwissenschaft im Kontext von Nachbarwissenschaften (Philosophie, Ethnologie, Religionswissenschaft, Philologien, Historie, Kunstgeschichte, Soziologie, Psychologie etc.)
- Formen und Theorien der Kulturkritik
- Kultur(en) in Verflechtung mit anderen gesellschaftlichen Prozessen
- Probleme der Inter- und Multikulturalität,
- Analyse und Kritik aktueller kultureller Problemfelder (z.B. Geschlechterverhältnisse, Fremd- und Selbstbild-Stereotype, Veränderungen von Kulturtechniken und Lebensstilen ...)

Im historischen Bereich von Ästhetik und Medien:

- Geschichte der philosophischen Ästhetik und der Formen ästhetischen Denkens
- Geschichte der ästhetischen Praktiken, Lebensstile, Ausdrucksformen und Gattungen
- Geschichte von kulturell paradigmatischen Formen der Produktion, Distribution und Rezeption ästhetischer Werke
- Geschichte der Sinne und des Geschmacksurteils
- (technische) Geschichte der Medien und der sinnlichen Wahrnehmung
- der Zusammenhang von Technikgeschichte und Medienentwicklung

Im theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien:

- Theorien der Künste
- Geschichte der Ausdifferenzierung des ästhetischen Diskurses in der Kunstreflexion und philosophischen Ästhetik
- gegenwärtige Probleme der Theorie(n) des Ästhetischen
- Geschichte der Medientheorien; aktuelle Konzepte von Medientheorie
- das Verhältnis traditioneller Künste zu den (elektronischen) Medienkünsten
- der Computer als kulturelles Dispositiv; mathematische Ästhetik
- Schrift-, Bild-, Ton-, und Daten-Speichertechniken im Aufbau von Wissen und Gedächtnis
- aktuelle Formen der ästhetischen Transformation von kulturellen Lebensstilen und Natur.

§ 5 Wahlformen des Teilstudiengangs

(1) Der MTSG Kulturwissenschaft wird vom Institut für Ästhetik und dem Institut für Kulturwissenschaft gemeinsam durchgeführt. Der Mitwirkung beider Institute entspricht die Aufteilung des einen MTSG in zwei Studienrichtungen: „Ästhetik“ und „Kultur“.

(2) Kulturwissenschaft kann als 1. oder 2. *Hauptfach* (HF) oder als *Nebenfach* (NF) studiert werden. Die Zahl der Leistungsnachweise ist für das Studium der Kulturwissenschaft im 1. und 2. Hauptfach gleich.

(3) Der Zugang zum Hauptstudium ist im Einzelfall auch durch den Nachweis der Zwischenprüfung in einem nicht-kulturwissenschaftlichen Fach möglich. Näheres regelt der Prüfungsausschuß des MTSG Kulturwissenschaft auf schriftlichen Antrag.

(4) Kulturwissenschaft kann auch als Nebenfach von bestimmten Diplomstudiengängen studiert werden. Die Anforderungen entsprechen dabei denjenigen des MTSG im Nebenfach (vgl. § 7, Abs. (3) bis (7)).

§ 6 Studienphasen

(1) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Das neunte Semester ist für die Abschlußprüfung vorgesehen.

(2) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Bei Vorlage der dabei erbrachten Leistungen wird der/dem Studierenden darüber die Bescheinigung des Abschlusses des Grundstudiums ausgestellt (vgl. § 19, Abs. (3) MAPO HUB Teil I). Alles Weitere regeln die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.

(3) Der Zugang zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel die Zwischenprüfung voraus. Die Examensphase beginnt mit der Anmeldung zur Abschlußprüfung. Diese kann auch vor dem 9. Semester erfolgen.

(4) Die Eröffnung des Magisterverfahrens (vgl. § 9) setzt die Vorlage aller Leistungsnachweise des Hauptstudiums im 1. Hauptfach (MTSG Kulturwissenschaft) sowie den bestätigten Nachweis, daß die/ der Studierende, die im 2. Hauptfach resp. den beiden Nebenfächern vorgeschriebenen Bedingungen zur Magisterteilprüfung erbracht hat, voraus. Die Eröffnung wird in schriftlicher Form bestätigt und muß an die Prüfungsausschüsse der anderen Teilstudiengänge weitergeleitet werden.

§ 7 Studienaufbau und Anforderungen

(1) Der MTSG Kulturwissenschaft umfaßt 80 SWS im Hauptfach, 40 SWS im Nebenfach. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl können bis zu 30 % des Gesamtstundenvolumens einnehmen (vgl. § 24, Abs. 2 BerlHG).

(2) Der Aufbau des Studiums nach den Phasen (Grund-, Hauptstudium, Examensphase) ist für die drei Optionen des MTSG Kulturwissenschaft (1. Hauptfach, 2. Hauptfach, Nebenfach) gleich. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Anzahl der Leistungsnachweise (LN).

(3) Im Grundstudium sind die Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ gleichgewichtig zu studieren. Im Hauptstudium sind Schwerpunktbildungen möglich. Schwerpunktbildungen dienen zum einen der wissenschaftlichen Vertiefung exemplarischer Studienbereiche, zum anderen der Vorbereitung von Teilen der Magisterprüfung (Magisterarbeit, mündliche Prüfung). Studierende des Nebenfachs Kulturwissenschaft können sich im Hauptstudium für eine der beiden Studienrichtungen („Ästhetik“ oder „Kultur“) entscheiden.

(4) Im Hauptfach Kulturwissenschaft sind im Grund- und Hauptstudium jeweils vier LN zu erbringen; im Grundstudium sind davon zwei prüfungsrelevant für die Zwischenprüfung. Im Nebenfach sind im Grund- und im Hauptstudium jeweils zwei LN erforderlich; davon ist im Grundstudium einer prüfungsrelevant.

(5) Im Grundstudium des Hauptfachs sind sechs Lehrveranstaltungen obligatorisch, davon je eine "Einführung" in das Studium von "Ästhetik" und "Kultur" und je zwei darauf aufbauende Proseminare, die durch Leistungsnachweise abgeschlossen werden. Im Grundstudium des Nebenfachs sind drei Pflichtveranstaltungen zu absolvieren, davon eine "Einführung" in "Ästhetik" oder "Kultur" sowie zwei Proseminare, davon eines in "Ästhetik" und eines in "Kultur".

(6) Von den vier Leistungsnachweisen im Grundstudium muß mindestens einer mündlich und einer schriftlich erfolgen. Die Leistungsnachweise sind im Verhältnis 2 : 2 auf die Studienrichtungen "Kultur" und "Ästhetik" zu verteilen.

(7) Im Hauptstudium ist eine Schwerpunktbildung möglich. Einer der Leistungsnachweise sollte in einem mehrsemestrigen Projekt erworben werden. Im Nebenfachstudium können die beiden erforderlichen Leistungsnachweise in einer der beiden Studienrichtungen erbracht werden.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind in mündlicher und/oder schriftlicher Form möglich; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich.

(2) Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

- Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten (im Grundstudium) bis 25 Seiten (im Hauptstudium) umfassen.

(3) Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

- Referate [lehrveranstaltungsbegleitend in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung].

(4) Als prüfungsrelevante Studienleistungen (vgl. § 6 Abs. (5) MAPO HUB Teil I) gelten jene, die den Vorschriften der Bewertung und der Wiederholung von Prüfungsleistungen der MAPO HUB Teil I §§ 7 bis 12, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 24 genügen.

§ 9 Abschluß

(1) Das Studium wird durch eine Magisterprüfung, die als Blockprüfung in demselben Prüfungszeitraum für alle Teilstudiengänge abgelegt wird, abgeschlossen. Die Verantwortung für die Koordination der abzulegenden Fachprüfungen in den Teilstudiengängen trägt der Prüfungsausschuß, in dem die/der Studierende das 1. Hauptfach belegt. (vgl. § 20 MAPO HUB Teil I).

(2) Der Magisterabschluß im Hauptfach (HF) besteht aus drei Teilen:

- der Magisterarbeit (dabei ist auch ein Anteil in medialer Präsentation möglich) im 1. HF; die Abfassung der Magisterarbeit erfolgt vor der mündlichen Prüfung;
- der mündlichen Prüfung;
- dem Abschluß des zweiten Hauptfachs oder den Abschlüssen der beiden Nebenfächer (s. hierzu die Prüfungsbestimmungen der betr. Fächer).

Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen des MSTG Kulturwissenschaft.

(3) Mündliche Magisterprüfungen finden jeweils zu Anfang und zu Ende eines Semesters statt.

(4) Alles Weitere über Durchführungsformen und Zeitverläufe der Magisterprüfung regelt die MAPO HUB Teil I.

(5) Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium ermöglicht die Zulassung zur Promotion. Aufgrund der Promotion wird der akademische Grad des "Dr.phil." verliehen. Alles Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat (künftig Fakultätsrat) erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar. In strittigen Fällen entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungsausschuß.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

